

LEISTUNGSORDNUNG

DES

BOCHUMER VERBANDES

In der Fassung vom 01.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Voraussetzungen für das Ruhegeld
- § 3 Berechnung des Ruhegeldes
- § 4 Hinterbliebenenbezüge
- § 5 Übergangsbezüge im Sterbefall
- § 6 Versorgungsausgleich
- § 7 Regelung in besonderen Fällen
- § 8 Anrechnung anderer Leistungen
- § 9 gestrichen
- § 10 Anwendung des § 5 BetrAVG (Auszehrungsverbot)
- § 11 Berechnung der Leistungen an ausgeschiedene Angestellte mit unverfallbarem Anspruch nach dem BetrAVG
- § 12 Feststellung der Leistungen
- § 13 Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten
- § 14 Fälligkeit und Zahlung der Leistungen
- § 15 Auslandsaufenthalt
- § 16 Anrechnung von Schadensersatzleistungen
- § 17 Vorbehalte
- § 18 Rechtsanspruch und Wechsel des Versorgungsschuldners
- § 19 Verfahren
- § 20 Anpassung der laufenden Leistungen
- § 20a Anpassung unverfallbarer Anwartschaften
- § 21 Datenschutz
- § 22 Insolvenzsicherung
- § 23 Entsprechende Anwendung
- § 24 Jeweiligkeitsklausel
- § 25 Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen A zur Einführung der Leistungsordnung vom 01.01.1985

Übergangsbestimmungen B zur Einführung der Leistungsordnung vom 01.01.2003

Übergangsbestimmungen C zur Änderung der Leistungsordnung zum 01.09.2009

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Leistungen im Sinne dieser Leistungsordnung sind
 - a) Ruhegeld
 - b) Hinterbliebenenbezüge.
- (2) Angestellte im Sinne dieser Leistungsordnung sind weibliche oder männliche außertarifliche Angestellte, denen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den Bestimmungen der Leistungsordnung zugesagt worden sind.

§ 2

Voraussetzungen für das Ruhegeld

- (1) Ruhegeld erhält ein Angestellter, der aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet, weil er
 - a) dienstunfähig ist oder
 - b) die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
 - c) als Untertage-Angestellter die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute erreicht hat oder
 - d) Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch nimmt (Vollrente i. S. d. § 42 SGB VI).
- (2) Dienstunfähig ist, wer nicht nur vorübergehend außerstande ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Dienststellung entsprechende Tätigkeit auszuüben. Bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit kann die Zahlung des Ruhegeldes eingestellt werden. Ist die Dienstunfähigkeit oder die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zweifelhaft, kann eine Untersuchung des Angestellten durch vom Verband zu benennende Vertrauensärzte auf Kosten des Mitgliedes erfolgen.

- (3) Untertage-Angestellter i. S. dieser Leistungsordnung ist, wer die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach §§ 40 oder 238 SGB VI erfüllt oder im Falle fortdauernder Zugehörigkeit zur Sozialversicherung erfüllen würde.
- (4) Fällt die gesetzliche Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Dienstunfähigkeit wieder weg oder wird die Rente wegen Alters auf einen Teilbetrag beschränkt, so entfällt vom gleichen Zeitpunkt an die Zahlung des Ruhegeldes.
- (5) Bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 3 Berechnung des Ruhegeldes

- (1) Für die Berechnung des Ruhegeldes werden Gruppen gebildet, denen Leistungsbeträge zugeordnet werden, getrennt für die Angestellten, die sämtliche Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, und für die Angestellten, die sämtliche Versicherungszeiten in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt haben. Die Leistungsbeträge werden vom Verband unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der außertariflichen Gehälter, der Belange der angemeldeten Angestellten und der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder festgesetzt.

Über die Anmeldung der Angestellten zu den Gruppen entscheiden die Mitglieder im Rahmen der Empfehlungen des Verbandes unter Berücksichtigung des ruhegeldfähigen Einkommens - zurückgeführt auf den Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Leistungsbeträge.

Eine Ummeldung in eine andere Gruppe ist zulässig bei Änderung des ruhegeldfähigen Einkommens des einzelnen Angestellten, nicht dagegen bei allgemeiner Änderung der außertariflichen Gehälter.

- (2) Das Ruhegeld richtet sich nach
- a) den einzelnen Gruppen, getrennt nach der Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung und anderen gesetzlichen Rentenversicherungen, zu denen der Angestellte angemeldet war,
 - b) den bei Eintritt des Leistungsfalles, spätestens bei Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Angestellten, geltenden Leistungsbeträgen,
 - c) den Dienstjahren in den einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Anmeldung.
- (3) Den in der knappschaftlichen Rentenversicherung und den in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegten Versicherungszeiten sind Zeiten der Zugehörigkeit zu einer befreienden Lebensversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen gleichgestellt, für die der Arbeitgeber dem Angestellten anstelle der Arbeitgeberbeiträge zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung Zuschüsse gezahlt hat.
- (4) Den Anspruch auf das volle Ruhegeld erwirbt der Angestellte nach 25 Dienstjahren. Hiervon werden während der ersten fünf Dienstjahre 30 vH, in den nächsten 10 Dienstjahren für jedes Dienstjahr 5 vH und in den weiteren 10 Dienstjahren je 2 vH erworben. Dienstjahre werden nur bis zu dem Kalenderjahr angerechnet, in dem der Angestellte die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.
- (5) Hat der Angestellte in seiner letzten Gruppe mindestens drei Jahre verbracht, werden sämtliche in den niedrigeren Gruppen verbrachten Dienstjahre für diese letzte Gruppe angerechnet.

Der Angestellte, der in den letzten drei Jahren mehreren Gruppen angehört hat, darf nicht schlechter gestellt werden, als wenn er in der niedrigsten Gruppe dieses Zeitraumes drei Jahre verblieben wäre.

Hat der Angestellte mehr als 25 Dienstjahre erreicht, scheiden die in den niedrigsten Gruppen verbrachten Dienstjahre aus.

- (6) Jedes Kalenderjahr, in dem der Angestellte angemeldet war, gilt als volles Dienstjahr. Wird der Angestellte im Laufe eines Kalenderjahres in eine andere Gruppe umgemeldet, wird ihm dieses Jahr in der höheren Gruppe angerechnet.

Volle Kalenderjahre, in denen die Verpflichtung des Angestellten zur Arbeitsleistung ruht, werden nicht als Dienstjahre im Sinne dieser Vorschrift angerechnet.

- (7) Der Ruhegeldanspruch eines teilzeitbeschäftigten Angestellten, der wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht zu einer niedrigeren Gruppe angemeldet worden ist, wird auf der Grundlage einer Vollbeschäftigung in dem Verhältnis der tatsächlichen zur vollen Dienstzeit während der Anmeldung zum Bochumer Verband ermittelt.
- (8) Hat der Angestellte Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt, wird das Ruhegeld zeitanteilig festgestellt. Zu diesem Zweck wird zunächst das Ruhegeld auf der Grundlage sämtlicher zu berücksichtigender Dienstjahre mit den Leistungsbeträgen sowohl für die Angestellten, die sämtliche Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, als auch für die Angestellten, die sämtliche Versicherungszeiten in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt haben, berechnet. Von diesen Beträgen erhält der Angestellte jeweils den Teil, welcher dem Verhältnis der Dauer der Zugehörigkeit zu den einzelnen Versicherungszweigen (einschließlich bewerteter beitragsfreier Zeiten, jedoch ohne Zeiten einer freiwilligen Beitragszahlung allein durch den Angestellten) zur gesamten Versicherungszeit entspricht.
- (9) Endet das Dienstverhältnis des Angestellten vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit (§ 2 Abs. 1 a) oder Tod, so wird für die Berechnung des Ruhegeldes dem nach Abs. 4 bis zum Ausscheiden erreichten vH-Satz die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem erreichten vH-Satz und demjenigen hinzugerechnet, den der Angestellte bei Verbleiben im Dienst bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres erreicht haben würde. In diesen Fällen wird bei der Berechnung des Ruhegeldes davon ausgegangen, dass der Angestellte bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres in der Gruppe verblieben wäre, zu der er bei Eintritt des Leistungsfalles angemeldet war.

- (10) Nimmt der Angestellte eine volle Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen der befreienden Lebensversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch (§ 2 Abs. 1 d), wird das nach den Absätzen 3 bis 8 unter Berücksichtigung des § 8 ermittelte Ruhegeld während der gesamten Laufzeit für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0,4 vH gekürzt.

§ 4

Hinterbliebenenbezüge

- (1) Beim Tode eines Angestellten oder Empfängers von Ruhe- oder Übergangsgeld erhalten
- a) der hinterbliebene Ehegatte ein Ehegattengeld auf der Grundlage von 60 vH des Ruhegeldes nach § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1, das dem Verstorbenen am Todestag zustand oder zugestanden hätte, wenn er an diesem Tage wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre,
 - b) jede Halbwaise ein Waisengeld von 20 vH dieses Ruhegeldes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sich die Halbwaise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, über das 25. Lebensjahr hinaus für den Zeitraum, für den die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen oder verzögert worden ist,
 - c) jede Vollwaise unter denselben Voraussetzungen ein Waisengeld von 25 vH dieses Ruhegeldes.

Das Ruhegeld im Sinne dieses Absatzes wird ohne Berücksichtigung der Kürzungsbestimmung des § 3 Abs. 10 ermittelt.

Auf die Hinterbliebenenbezüge finden die §§ 3, 8 und (sinngemäß) 10 Anwendung.

- (2) Die Hinterbliebenenbezüge zusammen dürfen das Ruhegeld des Verstorbenen nicht übersteigen, andernfalls werden sie anteilig gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, solange die Hinterbliebenenbezüge zusammen die Summe des nach Abs. 1 errechneten Ehegattengeldes und der Mindestbeträge für jede (Halb-)Waise nicht übersteigen.

In Fällen, in denen der Unterhalt für den einzelnen Hinterbliebenen durch Geldleistungen erbracht worden ist, dürfen die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Verstorbene zuletzt als Unterhalt geleistet hatte oder aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung hätte leisten müssen. Bei der Ermittlung des maßgebenden Betrages sind unregelmäßige und geldwerte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Gestrichen

- (4) Bei Wiederheirat fällt das Ehegattengeld weg. Waisengeld für Halbwaisen erhöht sich alsdann auf das Waisengeld für Vollwaisen, bei mehreren Halbwaisen zusammen auf höchstens 75 vH des Ruhegeldes.

- (5) Ehegattengeld wird nicht gewährt, wenn der Angestellte fünf anrechnungsfähige Dienstjahre nicht erreicht hatte, der hinterbliebene Ehegatte weniger als 30 Jahre alt und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Der hinterbliebene Ehegatte erhält jedoch als einmalige Beihilfe den dreifachen Jahresbetrag des Ehegattengeldes, das ihm sonst zu gewähren wäre.

- (6) Ein Anspruch auf Ehegattengeld besteht nicht,

- a) wenn der Verstorbene die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen hat, zu dem er bereits Empfänger von Ruhegeld nach § 2 Abs. 1 b – d, § 7 Abs. 1 oder von Übergangsgeld gewesen ist, oder
- b) wenn der Verstorbene mehr als 25 Jahre älter als sein Ehegatte gewesen ist, oder
- c) wenn die Ehe nur geschlossen worden war, um den Hinterbliebenen die Leistungen zuzuwenden.

Im Falle des Empfangs von Ruhegeld aufgrund von Dienstunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 a, Abs. 2 besteht ein Anspruch auf Ehegattengeld dann nicht, wenn der Verstorbene die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen hat, bei dem gleichfalls ein Anspruch auf Ruhegeld nach § 2 Abs. 1 b – d oder von Übergangsgeld bestanden hat.

- (7) Hatte der Verstorbene nach Scheidung wieder geheiratet, bleibt eine nur teilweise Gewährung des Ehegattengeldes unter Berücksichtigung einer Unterstützung und eines etwa durchgeführten Versorgungsausgleichs für den geschiedenen Ehegatten vorbehalten. Dies gilt nur für Scheidungen, die nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführt wurden.
- (8) Jeder Hinterbliebene erhält mindestens Bezüge in Höhe des vom Verband festgelegten Mindestbetrages, soweit ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge besteht.
- (9) Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

§ 5 Übergangsbezüge im Sterbefall

Stirbt ein Empfänger von Ruhe- oder Ehegattengeld unter Hinterlassung von leistungsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne des § 4, werden die gesamten letzten Bezüge in den auf den Sterbemonat folgenden 3 Monaten als Übergangsbezüge weitergezahlt. Die Hinterbliebenenbezüge nach § 4 werden erstmalig für den daran anschließenden Monat festgestellt. Ohne Rechtsgrund gezahltes Ruhegeld wird in voller Höhe auf die Übergangs- und Hinterbliebenenleistungen angerechnet.

In Fällen, in denen der Unterhalt für den einzelnen Hinterbliebenen durch Geldleistungen erbracht worden ist, dürfen die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Verstorbene zuletzt als Unterhalt geleistet hatte oder aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung hätte leisten müssen. Bei der Ermittlung des maßgebenden Betrages sind unregelmäßige und geldwerte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Versorgungsausgleich

- (1) Bei einer Scheidung eines Arbeitnehmers mit unverfallbarer Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz oder eines Beziehers von Leistungen nach dieser Leistungsordnung erfolgt der Versorgungsausgleich grundsätzlich im Wege der internen Teilung im Sinne des VersAusglG. Eine externe Teilung oder eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich im Sinne des VersAusglG sind zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und das Mitglied zustimmt.
- (2) Die Berechnung des Anrechts des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt auf Grundlage des hälftigen Barwerts des während der Ehezeit erworbenen Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten (Ehezeitanteil). Dieser Ehezeitanteil wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Barwert umgerechnet. Der hälftige Barwert entspricht dem Ausgleichswert im Sinne des VersAusglG. Aus dem Ausgleichswert abzüglich der Kosten gem. Abs. 6 errechnet sich der Leistungsanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten.
- (3) Für den ausgleichspflichtigen Ehegatten vermindert sich das ehezeitbezogene Anrecht. Es wird um den hälftigen Ehezeitanteil zuzüglich der Kosten gem. Abs. 6 gekürzt. Für die Berechnungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist die Gruppenzuordnung im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit im Sinne des VersAusglG maßgebend.
- (4) Für das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird der Risikoschutz bei interner Teilung auf Altersversorgung beschränkt. Zum Ausgleich des wegfallenden Risikoschutzes auf eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung erhöht sich das Ruhegeld um einen nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermittelten Zuschlag. Der Zuschlag für den Wegfall der Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, soweit diese nach anderen Vorschriften dieser Leistungsordnung ausgeschlossen ist. Im Übrigen gelten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten die Vorschriften über die ausgeschiedenen Angestellten mit unverfallbarer Anwartschaft nach dem BetrAVG. Eine Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

- (5) Übt der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Fall der externen Teilung sein Wahlrecht zur Zielversorgung nicht aus, wird durch Gerichtsentscheidung ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet.
- (6) Die durch eine interne Teilung entstehenden Kosten werden jeweils hälftig bei der Ermittlung der Anrechte nach den Absätzen 2 und 3 in Abzug gebracht. Die Berechnung der Kosten wird in einer durch den Vorstand zu beschließenden Teilungsrichtlinie festgelegt.
- (7) Die Regelungen der Absätze 1-6 gelten entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 7

Regelung in besonderen Fällen

- (1) In Ausnahmefällen kann beim Ausscheiden des Angestellten aus dem Dienst Ruhegeld ganz oder teilweise gewährt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.
- (2) Bei der Zahlung von Waisengeld kann von den Beschränkungen des § 4 Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise abgesehen werden. Außerdem kann abweichend von § 4 an Stiefkinder Waisengeld gewährt werden.
- (3) Von der Versagung des Ehegattengeldes nach § 4 Abs. 6 kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Bei Wegfall des Ehegattengeldes infolge Wiederheirat kann dem hinterbliebenen Ehegatten eine einmalige Zuwendung bis zur Höhe des zweifachen Jahresbetrages des Ehegattengeldes gewährt werden.
- (5) Ist der Lebensunterhalt des früheren Ehegatten, der geschieden ist und nicht wieder heiratet, von dem Verstorbenen ganz oder teilweise bestritten worden, kann für ihn eine Unterstützung gewährt werden. Die Unterstützung darf höchstens den bisherigen Unterhalt erreichen; sie darf das Ehegattengeld nicht übersteigen. Hatte der Verstorbene wieder geheiratet, kann dem früheren Ehegatten ein Teil des Ehegattengeldes als Unterstützung gewährt werden. Dies gilt nur für Scheidungen, die nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführt wurden.

- (6) Die Mitglieder können vom Ausschluss der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 6 Abs. 4 abweichen, soweit unternehmensinterne Regelungen dies notwendig machen.

§ 8

Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Das Ruhegeld ermäßigt sich um anderweitige betriebliche Versorgungsbezüge, wenn und soweit diese zusammen mit dem nach dieser Leistungsordnung errechneten Ruhegeld das für den Angestellten nach § 3 Abs. 2 und 4 höchstmögliche Ruhegeld übersteigen. Anderweitige betriebliche Versorgungsbezüge werden nicht angerechnet, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Angestellten beruhen.

Für sonstige Versorgungsbezüge jeglicher Art - außer Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie aus befreienden Lebensversicherungen und anderen Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3 - gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Soweit ein Arbeitgeber in diesen Fällen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt hat, bleiben für jeweils 12 Monate, in denen diese Bezüge erdient worden sind, 1 vH des letzten ruhegeldfähigen Einkommens, höchstens bis zu den im Zeitpunkt der letzten Festlegung der Leistungsbeträge geltenden Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, anrechnungsfrei.

Kapitalbezüge werden unter Beachtung der Grundsätze des § 3 BetrAVG in laufende Versorgungsbezüge umgerechnet.

- (2) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und des Unfallschadenverbandes werden bei 25 Dienstjahren zur Hälfte, höchstens aber mit dem die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz übersteigenden Teil, auf die Leistungen nach §§ 3 und 4 angerechnet. Wird die gesetzliche Rente durch Anrechnung der Unfallrente gekürzt, ist die Unfallrente vor Anrechnung auf das Ruhegeld um den Kürzungsbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern. Hat der Angestellte weniger als 25 Dienstjahre erreicht, wird von dem nach Satz 1 anrechenbaren Betrag derjenige Teil angerechnet, der dem vH-Satz nach § 3 Absätze 4 und 9 entspricht. Sind Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung abgefunden worden, werden die Leistungen ange-

rechnet, die bei Eintritt des Leistungsfalles ohne Abfindung zu zahlen wären.

Werden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet, erhält der Angestellte mindestens 10 vH des vor Anwendung dieser Bestimmungen errechneten Ruhegeldes.

- (3) Übersteigt das festgestellte Ruhegeld einschließlich einer Karenzentschädigung, die aufgrund eines mit dem Mitglied vereinbarten Wettbewerbsverbots gezahlt wird, 110 vH der letzten durchschnittlichen monatlichen Dienstbezüge, ist es entsprechend zu kürzen. Wird die Entschädigung in einer Summe gezahlt, ist sie auf die Dauer des vereinbarten Wettbewerbsverbots gleichmäßig zu verteilen.
- (4) In jedem Fall, ausgenommen in Fällen des Abs. 3, erhält der Leistungsempfänger ein Ruhegeld in Höhe des vom Verband festgelegten Mindestbetrages.

§ 9 Gestrichen

§ 10 Anwendung des § 5 BetrAVG (Auszehrungsverbot)

Die Leistungen werden auf der Grundlage der im Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung geltenden Bemessungsgrundlagen neu ermittelt, wenn andere nach § 8 anzurechnende Leistungen sich nach der letzten Leistungsfeststellung aus anderen Gründen als der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ändern, neu festgesetzt werden oder wegfallen.

§ 11

Berechnung der Leistungen an ausgeschiedene Angestellte mit unverfallbarem Anspruch nach dem BetrAVG

Bei der Berechnung des Teilanspruchs nach § 2 Abs. 1 BetrAVG ist sowohl für das Ruhegeld als auch für die nach § 8 anzurechnenden anderen Leistungen von den Bezügen auszugehen, die sich auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden tatsächlichen Bemessungsgrundlagen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute bei Untertage-Angestellten ergeben würden. Der Angestellte hat die jeweils maßgebenden tatsächlichen Bemessungsgrundlagen der anzurechnenden anderen Leistungen nachzuweisen.

§ 12

Feststellung der Leistungen

Die Leistungen werden auf Antrag des Mitgliedes vom Verband festgestellt.

§ 13

Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten

Jeder, der eine Leistung beansprucht oder erhält, hat das Mitglied bzw. den Verband über alles zu unterrichten, was für die Anspruchsberechtigung oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung ist. Insbesondere hat er alle Unterlagen für die Anrechnung anderer Leistungen nach §§ 8 und 16 unverzüglich vorzulegen. Jede Änderung der Anschrift und des Überweisungskontos ist umgehend mitzuteilen.

Der Leistungsberechtigte hat der Zahlstelle eine unwiderrufliche Ermächtigung über den Tod hinaus zu erteilen, nach der sein Geldinstitut aus Unkenntnis vom Tode des Leistungsberechtigten gezahlte Leistungen an die Zahlstelle zurückzuüberweisen hat.

Werden diese Mitwirkungspflichten nach Abmahnung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder werden falsche Angaben gemacht, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

§ 14 **Fälligkeit und Zahlung der Leistungen**

Die Leistungen werden - ggf. nach Abzug von Steuern und gesetzlichen Abgaben - monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem ersten Tage des Monats nach Eintritt des Leistungsfalles, frühestens jedoch nach Wegfall der Dienstbezüge, der Übergangsbeträge nach § 5 oder des Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Sie werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Voraussetzungen fortfallen. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen und können gegen Ansprüche künftig aufgerechnet werden, soweit das gesetzlich zulässig ist. Der Einwand der Entreichung ist ausgeschlossen. Die Abtretung und Verpfändung der Leistungen sind mit Wirkung gegenüber jedermann ausgeschlossen.

Die Leistungen werden auf ein von dem Leistungsempfänger anzugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut überwiesen. Wünscht der Leistungsempfänger die Überweisung auf andere Weise oder in das Ausland, so trägt er die Gefahr und die Kosten der Überweisung.

§ 15 **Auslandsaufenthalt**

Nachteile in der Feststellung oder Auszahlung von Bezügen aus Einrichtungen im Sinne des § 8, die sich aus einem Auslandsaufenthalt des Leistungsempfängers ergeben, gehen nicht zu Lasten des Mitglieds.

§ 16 **Anrechnung von Schadensersatzleistungen**

- (1) Ist der Eintritt eines Leistungsfalles durch das Verhalten eines Dritten herbeigeführt worden und kann der Leistungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz beanspruchen, ruht der Anspruch auf Leistungen. Die Leistungen werden in diesem Falle trotz Ruhens vorschussweise gezahlt.

- (2) Der Leistungsberechtigte tritt seine Ansprüche auf Schadensersatz im Zeitpunkt des Schadensfalles ohne besondere Erklärung an das Mitglied insoweit ab, als diese Leistungen aus dieser Leistungsordnung erbringt. Der Leistungsempfänger hat dem Mitglied unverzüglich das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis mitzuteilen und ihm die zur Geltendmachung der abgetretenen Schadensersatzansprüche erforderlichen Angaben zu machen. Der Leistungsempfänger kann über die abgetretenen Schadensersatzansprüche nicht verfügen.
- (3) Soweit das Mitglied von dem Dritten Schadensersatz erlangt, gelten die Vorschüsse als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadensersatz nicht erlangt werden kann, leben die Ansprüche aus dieser Leistungsordnung wieder auf.

§ 17 Vorbehalte

Die Leistungen, Leistungsansprüche und Anwartschaften können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn

- a) sich der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch wesentlich ändern,
- b) so wesentliche Änderungen in der rechtlichen, insbesondere der versicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen von den Mitgliedern gemacht werden oder gemacht worden sind, eintreten, dass den Mitgliedern die Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann,
- c) sich die wirtschaftliche Lage des betreffenden Mitgliedes nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihm eine Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann,
- d) der Leistungsberechtigte durch sein Verhalten in grober Weise gegen Treu und Glauben verstößt oder verstoßen hat; als ein solcher Verstoß gilt auch ein Verhalten, das eine fristlose Entlassung rechtfertigen würde.

§ 18

Rechtsanspruch und Wechsel des Versorgungsschuldners

- (1) Schuldner der Leistung ist das Mitglied. Gegen den Verband besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 4 BetrAVG kann das Mitglied seine Verpflichtung aus der Versorgungszusage auf einen anderen Versorgungsträger übertragen.
- (3) Steuern und sonstige Abgaben, die bei einem Wechsel anfallen, gehen zu Lasten des Angestellten.

§ 19

Verfahren

Ist zweifelhaft, ob die Feststellung der Leistung oder deren Versagung dieser Leistungsordnung entspricht, können das Mitglied, der Angestellte, seine Hinterbliebenen und sonstige Angehörige eine Stellungnahme des Verbandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen beantragen.

§ 20

Anpassung der laufenden Leistungen

Die laufenden Leistungen werden vom Verband unter Berücksichtigung der Belange der Leistungsempfänger und der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder überprüft und gegebenenfalls nach billigem Ermessen angepasst.

§20a

Anpassung unverfallbarer Anwartschaften

Unverfallbare Anwartschaften gemäß § 11 werden für Beschäftigungszeiten ab dem 1. Januar 2018 gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 2 a) BetrAVG angepasst.

Dies gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 20. Mai 2014 ihr Versorgungssystem für Leistungen nach Maßgabe der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes für neue Arbeitnehmer geschlossen haben.

§ 21 Datenschutz

Der Leistungsberechtigte ist damit einverstanden, dass zur Verwaltung der Versorgungsansprüche und -anwartschaften personenbezogene Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei sowohl vom Verband, von den Mitgliedern als auch von Institutionen beachtet und eingehalten, die für das Mitglied die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.

§ 22 Insolvenzversicherung

Anwartschaften und Ansprüche aus dieser Leistungsordnung sind nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der Versicherungsbedingungen des Pensions-Sicherungs-Vereins gegen Insolvenz des Mitglieds versichert.

§ 23 Entsprechende Anwendung

Für Leistungsberechtigte, die keine Angestellten sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 24 Jeweiligkeitsklausel

Für die Versorgungszusage gilt die Leistungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für Angestellte, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anpassungen der Leistungsordnung können insbesondere vorgenommen werden, wenn

- a) sich der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch wesentlich ändern,
- b) so wesentliche Änderungen in der rechtlichen, insbesondere der versicherungs- oder steuerrechtlichen Behandlung von Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen von

den Mitgliedern gemacht werden oder gemacht worden sind, eintreten, dass den Mitgliedern die Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Leistungsordnung tritt am 01.01.1985 in Kraft.
- (2) Für Angestellte, die am 31.12.1984 angemeldet waren, gelten gesonderte Übergangsbestimmungen A.
- (3) Für Angestellte, deren Leistungsbezug vor dem 01.01.2003 begonnen hat, gelten, soweit für sie nicht die Übergangsbestimmungen A Anwendung finden, gesonderte Übergangsbestimmungen B.
- (4) Die Leistungsbeträge gem. § 3 Abs. 1 ergeben sich zum 01.01.2003 für die Angestellten, die
 - a) sämtliche Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, aus den zum 01.01.2003 festgelegten Gruppenbeträgen (vgl. § 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der Leistungsordnung) jeweils abzüglich 27,5 vH der Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 6.250,00 Euro und betragen mindestens 30 vH des jeweiligen Gruppenbetrages,
 - b) sämtliche Versicherungszeiten in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt haben, aus den zum 01.01.2003 festgelegten Gruppenbeträgen abzüglich 22,5 vH der Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 5.100,00 Euro und betragen mindestens 50 vH des jeweiligen Gruppenbetrages.
- (5) Für Angestellte, die am 31.08.2009 angemeldet waren, gelten gesonderte Übergangsbestimmungen C.
- (6) Für Scheidungsverfahren, die nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführt werden, findet die Leistungsordnung in der an diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.

Übergangsbestimmungen A zur Einführung der Leistungsordnung vom 1.1.1985

- I. Für die Anpassung der am 31.12.1984 laufenden Leistungen aufgrund der Erhöhung der Gruppenbeträge zum 1.1.1985 wird die Leistungsordnung in der am 31.12.1984 geltenden Fassung angewandt.

- II. Anstelle der §§ 3, 8 und 10 der Leistungsordnung vom 1.1.1985 gelten die nachstehend unter Nr. V, VI, VII und VIII wiedergegebenen Bestimmungen für die Feststellung
 - a) des Ruhegeldes für am 31.12.1984 angemeldete Angestellte, die an diesem Tage 25 oder mehr anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt haben,
 - b) des Ruhegeldes für Angestellte, die vor dem 1.1.1985 einschließlich angerechneter Jahre weniger als 25 anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt haben, für den Teilanspruch, der dem am 31.12.1984 nach Nr. V Abs. 2 erreichten vH-Satz entspricht. Hierbei wird für Angestellte, die bis zum 31.12.1984 weniger als fünf anrechnungsfähige Dienstjahre erreicht haben, jedes Dienstjahr mit 6 vH bewertet. Der Teilanspruch, der dem ab 1.1.1985 bis zum Eintritt des Leistungsfalles nach § 3 Abs. 4 der Leistungsordnung vom 1.1.1985 noch hinzuverdienten vH-Satz entspricht, wird nach den Bestimmungen dieser Leistungsordnung festgestellt.

Ist dabei § 3 Abs. 9 anzuwenden, wird der tatsächlich erreichten Anwartschaft von der Hälfte des Unterschiedes derjenige Anteil hinzugerechnet, der dem Verhältnis des vom 1.1.1985 bis zum vollendeten 55. Lebensjahr erreichbaren Vomhundertsatzes zum insgesamt bis zum 55. Lebensjahr erreichbaren Vomhundertsatz entspricht.

- III. Angerechnete Dienstjahre gelten als nach dem 31.12.1984 abgeleistet, wenn die Anrechnung nach diesem Tage erklärt oder vereinbart worden ist.

IV. Die in den §§ 4 und 8 der Leistungsordnung vom 1.1.1985 enthaltenen Regelungen über Mindestbeträge gelten auch für Leistungen, die unter Anwendung der Nrn. II und III dieser Übergangsbestimmungen festgestellt werden.

V. (anstelle § 3)

Berechnung des Ruhegeldes

(1) Grundlagen für die Berechnung des Ruhegeldes sind

- a) die einzelnen Gruppen, zu denen der Angestellte angemeldet war,
- b) die bei Eintritt des Leistungsfalles, spätestens bei Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, geltenden Gruppenbeträge,
- c) die Dienstjahre in den einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Anmeldung.

(2) Den Anspruch auf das volle Ruhegeld erwirbt der Angestellte in 25 Jahren. Das Ruhegeld beträgt während der ersten 5 Dienstjahre 30 vH, in den nächsten 10 Dienstjahren erhöht es sich für jedes Dienstjahr um 5 vH und in den weiteren 10 Dienstjahren um je 2 vH des Betrages der Gruppe, zu der der Angestellte angemeldet worden ist. Dienstjahre werden nur bis zu dem Kalenderjahr angerechnet, in dem der Angestellte die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

(3) Hat der Angestellte in seiner letzten Gruppe mindestens drei Jahre verbracht, werden sämtliche in den niedrigeren Gruppen verbrachten Dienstjahre für diese letzte Gruppe angerechnet.

Der Angestellte, der in den letzten drei Jahren mehreren Gruppen angehört hat, darf nicht schlechter gestellt werden, als wenn er in der niedrigsten Gruppe dieses Zeitraums drei Jahre verblieben wäre.

Hat der Angestellte mehr als 25 Dienstjahre erreicht, scheiden die in den niedrigsten Gruppen verbrachten Dienstjahre aus.

- (4) Jedes angefangene Kalenderjahr, in dem der Angestellte angemeldet war, gilt als volles Dienstjahr. Wird ein Angestellter im Laufe eines Kalenderjahres in eine höhere Gruppe umgemeldet, wird ihm dieses Jahr in der höheren Gruppe angerechnet.
- (5) Der Ruhegeldanspruch eines teilzeitbeschäftigten Angestellten, der wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht zu einer niedrigeren Gruppe angemeldet worden ist, wird auf der Grundlage einer Vollbeschäftigung in dem Verhältnis der tatsächlichen zur vollen Dienstzeit während der Anmeldung zum Bochumer Verband ermittelt.
- (6) Nimmt der Angestellte eine volle Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen der befreienden Lebensversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch (§ 2 Abs. 1 d der Leistungsordnung), werden die nach Anwendung der Nrn. V, VI und VII ermittelten Bezüge während der gesamten Laufzeit für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0,4 vH gekürzt. Das gilt sinngemäß bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

VI. (anstelle § 8)

Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Das Ruhegeld ermäßigt sich bei 25 anrechnungsfähigen Dienstjahren um 50 vH der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Soweit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen auf freiwilligen Beiträgen beruhen, zu denen der Arbeitgeber weniger als die Hälfte beigetragen hat, ermäßigt sich das Ruhegeld nur um 50 vH derjenigen Rentenleistungen, die aus diesen Arbeitgeberbeiträgen zusammen mit Beiträgen des Angestellten in entsprechender Höhe stammen. Hat der Angestellte weniger als 25 anrechnungsfähige Dienstjahre erreicht, wird von den halben Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur derjenige Teil angerechnet, der dem Vomhundertsatz des Ruhegeldes nach Nr. V Abs. 2 entspricht. Sätze 1, 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Angestellte eine Rente wegen Alters noch nicht oder nur zu einem Teil in Anspruch nimmt. Wird bei Dienstunfähigkeit Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, wird dieses entsprechend

angerechnet. Die nach Satz 1 anzurechnenden Leistungen werden in der Höhe berücksichtigt, die sie im Zeitpunkt der letzten Gruppenbetragsanpassung hatten oder gehabt haben würden, wenn der Leistungsfall unter gleichen Leistungsvoraussetzungen in diesem Zeitpunkt eingetreten wäre.

- (2) Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Kinderzuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen werden von der Anrechnung ausgenommen. Wenn die Beiträge für eine freiwillige Versicherung von dem Angestellten allein getragen worden sind, werden die darauf beruhenden Rententeile - ermittelt nach dem Verhältnis der Entgeltpunkte dieser freiwilligen Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte aus Beitragszahlungen - von der Anrechnung ausgenommen. Entsprechendes gilt für die Höherversicherung.
- (3) Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten sinngemäß auch für Verträge mit öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen oder sonstigen Versorgungseinrichtungen, soweit dem Angestellten für derartige Verträge Zuschüsse gezahlt worden sind. Das Ruhegeld ermäßigt sich in diesen Fällen um den entsprechenden Anteil derjenigen Sozialversicherungsrente, die sich ergeben hätte, wenn die Zuschüsse als Arbeitgeberanteil zusammen mit Beitragsleistungen des Angestellten in entsprechender Höhe zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wären.
- (4) Anderweitige betriebliche Versorgungsbezüge jeglicher Art sind anzurechnen, wenn und soweit sie zusammen mit den Leistungen nach diesen Übergangsbestimmungen die für den Angestellten höchstmöglichen Leistungen nach Nr. V Abs. 2 in Verbindung mit den vorstehenden Absätzen 1 - 3 und Nr. VII übersteigen. Abfindungen für Versorgungsansprüche werden hierbei im Wege der Verrentung berücksichtigt. Betriebliche Versorgungsansprüche werden insoweit von der Anrechnung ausgenommen, als sie auf eigenen Beiträgen des Angestellten beruhen.

- (5) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und des Unfallschadenverbandes werden bei 25 Dienstjahren zur Hälfte, höchstens aber mit dem die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz übersteigenden Teil, auf die Leistungen nach Nr. V und § 4 angerechnet. Hat der Angestellte weniger als 25 Dienstjahre erreicht, wird von dem nach Satz 1 anrechenbaren Betrag derjenige Teil angerechnet, der dem vH-Satz nach Nr. V Absatz 2 entspricht. Sind Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung abgefunden worden, werden die Leistungen angerechnet, die bei Eintritt des Leistungsfalles ohne Abfindung zu zahlen wären.

Werden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet, erhält der Angestellte mindestens 10 vH des vor Anwendung dieser Bestimmungen errechneten Ruhegeldes.

- (6) Übersteigt das festgestellte Ruhegeld einschließlich einer Karenzentschädigung, die aufgrund eines mit dem Mitglied vereinbarten Wettbewerbsverbots gezahlt wird, 110 vH der letzten durchschnittlichen monatlichen Dienstbezüge, ist es entsprechend zu kürzen. Wird die Entschädigung in einer Summe gezahlt, ist sie auf die Dauer des vereinbarten Wettbewerbsverbots gleichmäßig zu verteilen.
- (7) Wird bei dem Angestellten nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Versorgungsausgleich durchgeführt (§§ 1587 ff BGB), so werden die nach den Absätzen 1 bis 5 anzurechnenden anderen Leistungen in der Höhe berücksichtigt, die sich ohne den Versorgungsausgleich ergeben hätte.
- (8) In jedem Fall, ausgenommen in Fällen des Abs. 6, beträgt das Ruhegeld mindestens 3 vH des Betrages der Gruppe A, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen EURO-Betrag.

VII. (anstelle § 9)

Begrenzung der Leistungen

- (1) Das Ruhegeld darf zusammen mit den vollen nicht von der Anrechnung ausgenommenen in Nr. VI Abs. 1, 3 und 4 genannten Leistungen 70 vH, in Nr. VI Abs. 1, 3, 4 und 5 genannten Leistungen 77 vH der Dienstbezüge des Angestellten im Zeitpunkt der letzten Gruppenbetragsanpassung vor Feststellung des Ruhegeldes nicht übersteigen.

Bei Hinterbliebenenbezügen und Unterstützungen ist der ihrem Anteil am Ruhegeld entsprechende Teil dieser Vomhundertsätze maßgebend. Nr. VI Abs. 2 gilt entsprechend. Sind die Höchstgrenzen überschritten, werden die Leistungen entsprechend gekürzt. § 8 Abs. 3 der Leistungsordnung bleibt unberührt.

- (2) Dienstbezüge sind die im Zeitpunkt der letzten Gruppenbetragsanpassung vor dem Ausscheiden aus dem Dienst gewährten gesamten regelmäßigen Barbezüge - mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen - im Falle der Gewährung von Sachbezügen erhöht durch Zuschläge, die in Anlehnung an ihren Wert pauschal festgesetzt werden.

VIII. (anstelle § 10)

Die Leistungen werden auf der Grundlage der im Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung geltenden Bemessungsgrundlagen neu ermittelt, wenn andere nach Nr. VI anzurechnende Leistungen sich nach der letzten Leistungsfeststellung aus anderen Gründen als der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ändern, neu festgesetzt werden oder wegfallen.

Übergangsbestimmungen B zur Einführung der Leistungsordnung vom 01.01.2003

I. Anstelle der §§ 3, 4 und 8 der Leistungsordnung vom 01.01.1985 in der Fassung vom 01.01.2003 gelten für die Leistungsfälle mit Beginn des Leistungsbezuges vor dem 01.01.2003, soweit nicht die Übergangsbestimmungen A Anwendung finden, die nachstehend unter Nr. II, III und IV wiedergegebenen Bestimmungen.

II. Anstelle § 3 Abs. 1, 2, 3 und 8

(1) Für die Berechnung des Ruhegeldes werden Gruppen gebildet. Die Gruppenbeträge werden vom Verband unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der außertariflichen Gehälter, der Belange der angemeldeten Angestellten und der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder festgesetzt.

Der Angestellte darf nur zu einer Gruppe angemeldet werden, deren Betrag bis zu 50 vH des von dem Mitglied jeweils als ruhegeldfähig angesehenen Einkommens - zurückgeführt auf den Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Gruppenbeträge - reicht.

Eine Ummeldung in eine andere Gruppe ist zulässig bei Änderung des ruhegeldfähigen Einkommens des einzelnen Angestellten, nicht dagegen bei allgemeiner Änderung der außertariflichen Gehälter.

(2) Grundlagen für die Berechnung des Ruhegeldes sind

- a) die einzelnen Gruppen, zu denen der Angestellte angemeldet war,
- b) die bei Eintritt des Leistungsfalles, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Angestellten, geltenden Gruppenbeträge,
- c) die Dienstjahre in den einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Anmeldung.

- (3) Das volle Ruhegeld ergibt sich für den Angestellten,
- a) der sämtliche Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat,
 - aus dem maßgeblichen Gruppenbetrag abzüglich 27,5 vH der Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt mindestens 30 vH dieses Gruppenbetrages,
 - b) der sämtliche Versicherungszeiten in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt hat,
 - aus dem maßgeblichen Gruppenbetrag abzüglich 22,5 vH der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten und beträgt mindestens 50 vH dieses Gruppenbetrages.

Als Beitragsbemessungsgrenze wird der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der für die Ruhegeldfeststellung maßgebenden Gruppenbeträge geltende Betrag zugrunde gelegt.

Den zurückgelegten Versicherungszeiten sind Zeiten der Zugehörigkeit zu einer befreienden Lebensversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen gleichgestellt, für die der Arbeitgeber dem Angestellten anstelle der Arbeitgeberbeiträge zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung Zuschüsse gezahlt hat.

- (4) Hat der Angestellte Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt (Wanderversicherter), wird das Ruhegeld zeitanteilig festgestellt. Zu diesem Zweck wird zunächst das Ruhegeld auf der Grundlage sämtlicher zu berücksichtigender Dienstjahre sowohl nach Absatz 3 a als auch nach Absatz 3 b berechnet. Von diesen Beträgen erhält der Angestellte jeweils den Teil, welcher dem Verhältnis der Dauer der Zugehörigkeit zu den einzelnen Versicherungszweigen (einschließlich bewerteter beitragsfreier Zeiten, jedoch ohne Zeiten einer freiwilligen Beitragszahlung allein durch den Angestellten) zur gesamten Versicherungszeit entspricht.

III. Anstelle § 4 Abs. 8

Die Bezüge jedes einzelnen Hinterbliebenen betragen mindestens 3 vH des Betrages der Gruppe A, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Euro-Betrag.

IV. Anstelle § 8 Abs. 4

In jedem Fall, ausgenommen in Fällen des § 8 Abs. 3, beträgt das Ruhegeld mindestens 3 vH des Betrages der Gruppe A, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Euro-Betrag.

**Übergangsbestimmungen C zur Änderung der Leistungsordnung
zum 01.09.2009**

Für alle am 31. August 2009 angemeldeten Angestellten gilt für

- a) die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes (§ 2),
- b) die Berechnung des Ruhegeldes (§ 3) und
- c) die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft (§ 11)

die Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres bei Untertage-Angestellten statt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Fall der Buchstaben a) und b) gilt dies, soweit sie tatsächlich eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer befreienden Lebensversicherung oder einer anderen Versorgungseinrichtung, für die der Arbeitgeber dem Angestellten anstelle der Arbeitgeberbeiträge zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung Zuschüsse gezahlt hat, beziehen.

